Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 11 (1925)

Heft: 13

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der "Pädagogischen Blätter" 32. Jahrgang

Gur die Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Trogler, Brof., Lugern, Billenftr. 14, Telephon 21.66

Beilagen zur Schweizer=Schule: Boltsichnie . Mittelfchule . Die Lehrerin . Geminar

Inferaton-Annahme, Drud und Berjand durch bie Graphijche Anitalt Otto Walter A.= G. . Olten

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei ber Pon bestellt Fr. 19.20 (Ched Vb 92) Ausland Portopuschia Insertion spreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Schule und Sthat — Ein neues L prmittet für ven Geschichisunterricht an Gekundar- und Mittels ichnien — Schulnachrichten — Krankenkasse — Exerzitiensonds — L hrerzimmer

Beilage: Mittelfdule Rr. 2 (Philologisch-historische Ausgabe)

Schule und Staat

In der Sektion Seetal des kath. Lehrerrereins hielt der zugerische Erziehungsdirektor, Hr. Reg.=Rat Ph. Etter, am 11. Mätz einen Vortrag über "Schule und Staat"; ein kurzer Auszug aus der freimütigen, wohlerwogenen Rede möge hier folgen.

Wenn wir beute von der Schule sprechen, so verbindet sich damit unwillfürlich die Borstellung einer staatlichen Unstalt. Die enge Berbindung zwischen Staat und Schule reicht aber kaum so weit zurück als die Bildung des modernen Die moberne Entwicklung des Staatsgebontens. Staates hat, namentlich unter ben Einwirfungen ber firchenfeindlichen Tendenzen, die Schule mehr und mehr in den Bann der staatlichen Einflußlphäre gezogen. Der Staat bat ein Recht auf die Schule. Freilich ist es ein abgeleitetes, übertragenes ober stellvertretendes Recht. Das Recht und die Pflicht zur Erziehung des Kindes steht in erfter Linie ben Eltern, ber Familie gu. Beit und methodische Renntnisse sehlen aber ben meisten

Eltern. Daher tritt ber Staat in die Lüde. Wie übt nun der Staat sein Recht auf die Schule aus? Einmal durch Aufstellung von Mindestanforderungen an die Lehrkräfte, an das Ziel des zu verarbeitenden Lehrstoffes, an die Schulräumlichteiten und an den Schulbetried. In Feststellung der Lehrziele ist der Staat zu weit gegangen. Beitere Mittel, durch die der Staat seinen Einfluß auf die Volksbildung geltend macht, ist der allgemeine Schulzwang und die Gründung eigener Schulen,

Soweit der Staat sein Recht auf die Schule im bisher umschriedenen Umfang betätigt, handelt er innerhalb der ihm zustehenden Rechtssphäre. Er ist aber vielsach zum staatlichen Schulmonopol übergegangen. Wenn eine Anzahl Familien sich zur Gründung freier Schulen zusammentut, so hat der Staat kein Recht, solche Gründungen zu derhindern, immerhin unter Vorbehalt auf das Aussichtsrecht. Die Schule hat aber auch die Ausgabe der Entsaltung der höhern seelischen Kräste, und erhält eigentlich erst mit bieser ihre Abelung und

EXERZITIENFONDS — FASTENOPFER Wir gestatten uns, die verehrten Leser der "Schweizer-Schule" an die " Ausführungen in Nr. 9 zu erinnern, und bitten neuerdings um recht fleissige Benützung des damals beigelegten Einzahlungsscheines!